presserat

Eine Pressemitteilung auf Irrwegen

War der Austritt von FDP-Mitgliedern von langer Hand vorbereitet?

Eine Lokalredaktion berichtet unter der Überschrift „FDP sieht in Mitglieder-Austritt eine ´von langer Hand vorbereitete Aktion´“ über die Versammlung eines FDP-Ortsverbandes, während derer auch Vorstandswahlen anstanden. Zuvor diskutierten die Anwesenden über den Austritt mehrerer Mitglieder. Dieser, so zitiert die Zeitung den Kreisvorsitzenden und in diesem Fall auch Beschwerdeführer, habe gesagt, die Austritte seien von langer Hand vorbereitet. Es sei eine Aktion, die lediglich der FDP schaden solle. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Zeitung ihn zitiert habe, obwohl er in der fraglichen Sitzung keine Stellungnahme abgegeben habe. Das von der Zeitung veröffentlichte Zitat stamme vom neu gewählten Ortsverbandsvorsitzenden. Dessen Pressemitteilung mit dem Zitat habe er, der Beschwerdeführer, auf Bitten des Verfassers an die Zeitung gegeben. Die FDP-Mitglieder kritisieren ihn jedoch persönlich. Wäre die Zeitung ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen, hätte es keinen Grund für die Kritik gegeben. Er fühlt sich in seiner Ehre verletzt. Die Leiterin der Redaktion weist die Beschwerde zurück. Die fragliche Pressemitteilung sei vom Beschwerdeführer verschickt worden und entspreche in der Form jener des Kreisvorsitzenden. Sie enthalte auch dessen Telefonnummer. Die Redaktion habe die Pressemitteilung deshalb ihm zugeordnet. Der Beitrag „Einstige Mitglieder wehren sich gegen Vorwürfe“ sei lediglich eine Reaktion der Mitglieder, denen der Kreisvorsitzende zuvor unterstellt habe, ihren Austritt von langer Hand vorbereitet zu haben. (2008)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen; der Presserat spricht einen Hinweis aus. Dem Kreisvorsitzenden und Beschwerdeführer werden in der Berichterstattung Äußerungen zugeschrieben, die er nicht gemacht hat. Dadurch, dass die Pressemitteilung mit dem umstrittenen Zitat von ihm verschickt wurde, hat er allerdings selbst zur Gefahr einer Verwechslung beigetragen. Dennoch hätte die Redaktion sorgfältiger prüfen müssen, von wem die Mitteilung stammte. Mit der falschen Berichterstattung hat die Redaktion die in Ziffer 2 gebotene journalistische Sorgfaltspflicht verletzt. Danach sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. (BK1-102/08)

Aktenzeichen:BK1-102/08
Veröffentlicht am: 01.01.2008
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis